

Antrag

zur Erteilung einer Bescheinigung über die Betriebsqualifikation nach TL A-0023
zur Herstellung oder Instandsetzung von Produkten für die Bundeswehr

Zu senden an:

TechnologieCentrum Kleben GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Richter
Carlstraße 54
D-52531 Übach-Palenberg

Tel.: 0049 (0) 2451 / 48444-0
Fax: 0049 (0) 2451 / 48444-50
Mail: t.richter@tc-kleben.de

Unternehmen:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

Rückfragen an:
E-Mail:

Telefon:
Telefax-Nr.:

Der Antrag wird gestellt für den Standort (nur ausfüllen, wenn abweichend von oben)

Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

Beantragte Bauteilklasse:

- BK 1 (schließt die Klassen BK2, BK3 ein)
- BK 2 (schließt die Klasse BK3 ein)
- BK 3

Antrag auf folgende Betriebsqualifikation:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Herstellung H1 | <input type="checkbox"/> Herstellung H2 | <input type="checkbox"/> Herstellung H3 |
| <input type="checkbox"/> Instandsetzung I1 | <input type="checkbox"/> Instandsetzung I2 | <input type="checkbox"/> Instandsetzung I3 |

Antrag:

- erstmalig
- wiederholt, Ablauf der Geltungsdauer am:
- wegen Änderung folgender Voraussetzungen:

Wurde Ihnen bereits eine Bescheinigung nach TL A-0023 von einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt?

- Ja (bitte Stelle angeben):
- Nein

Klebaufsichten (KAP):

1. Vorname, Nachname:
geboren am:
Mail- und Telefonkontakt der KAP:
Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:
 - Klebfachingenieur (EAE)
 - Klebfachkraft (EAS)
 - Klebpraktiker (EAB)
 - keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor (unterstreichen) die Klebaufsichtsperson ist verantwortliche Klebaufsicht vKAP

2. Vorname, Nachname:
geboren am:
Mail- und Telefonkontakt des Vertreters:
Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:
 - Klebfachingenieur (EAE)
 - Klebfachkraft (EAS)
 - Klebpraktiker (EAB)
 - keiner / in Ausbildung / Ausbildungsanmeldung liegt vor (unterstreichen)

Das Unternehmen,

- erklärt, die Vorgaben der TL A-0023 und die mitgeltenden Regelwerke (z.B. DVS 3311) einzuhalten
- ist einverstanden, dass die Angaben in einem Register (Betrieb, Klasse, Angaben zu den KAP [Name, Geburtsdatum, Qualifikation], Bemerkungen) aufgenommen werden
- ist einverstanden, dass die Auditberichte der Aufsichtsbehörde WIWeB von der Anerkannten Stelle zur Verfügung gestellt werden.
- akzeptiert die Möglichkeit einer Überwachung durch die Anerkannte Stelle für die Geltungsdauer

(Ort, Datum)

(Stempel, Name und Unterschrift des Antragstellers)

Verbindlichkeitserklärung des Antragstellers

Mit der Abgabe des vollständig unterzeichneten und gestempelten Antragsformulars bei der Zertifizierungsstelle wird der Antrag dieser gegenüber vertraglich verbindlich. Die Zertifizierungsstelle gilt ab diesem Zeitpunkt durch den Antragsteller als beauftragt, alle Schritte und Prozesse durchzuführen, die zur Erteilung einer Bescheinigung über die Betriebsqualifikation nach TL A-0023 erforderlich sind.

Bitte fügen Sie an:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung
- Organigramm (aus dem die Position der Klebaufsicht hervorgeht)
- Beschreibung der klebtechnischen Arbeiten, mit Hinweisen auf Bauteilklassen und Betriebsqualifikation
- Liste weiterer Klebaufsichten, samt Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Informationen für die vom TC-Kleben zertifizierten Betriebe

Als Betrieb, der von der Zertifizierungsstelle zertifiziert wird, informieren wir Sie über folgende wichtige Erläuterungen in Zusammenhang mit der Bescheinigung über die Betriebsqualifikation nach TL A-0023.

Datenschutz

Als Zertifizierungsstelle erhalten wir Zugang zu vertraulichen Informationen Ihres Betriebs. Diese werden benötigt und genutzt, um die Konformität gemäß den Anforderungen an die Zertifizierung angemessen bewerten und über den Überwachungszeitraum nachverfolgen zu können. Diese Daten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Alle Informationen werden streng vertraulich behandelt. Keine Personenkreise außerhalb der Zertifizierungsstelle mit seinen Mitarbeitern oder der Aufsichtsbehörde, die ihrerseits die Vertraulichkeit garantiert, erhalten Zugang zu diesen Daten.

Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns bei einer Beauftragung oder per E-Mail mitteilen (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Die Vertraulichkeit von E-Mails kann aufgrund der Übertragungswege nicht zugesichert werden.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen. Ggf. verlieren Sie jedoch Ihre Zertifizierung im Falle eines Widerspruchs der Datenspeicherung.

Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an den Leiter der Zertifizierungsstelle.

Beschwerden und Einsprüche

Sollten von Seite des Betriebes Beschwerden bzgl. der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle, Einsprüche zum Prozedere der Zertifizierung oder Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung existieren, bitten wir Sie, diese der Zertifizierungsstelle mit Begründung schriftlich zu melden. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Sachverhalt wird dann gemeinsam mit dem Ziel der positiven Klärung diskutiert.

Gültigkeit der Bescheinigung

Der Aussteller dieser Bescheinigung kann diese widerrufen, wenn:

- schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten oder in der Klebaufsicht nach diesen Technischen Lieferbedingungen bestehen,
- keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach diesen Technischen Lieferbedingungen vorliegen,
- andere Voraussetzungen nach diesen Technischen Lieferbedingungen nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen.

Pflichten des Betriebes

Der zertifizierte Betrieb ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über alle Änderungen des Zulassungsumfanges der Bescheinigung zu informieren. Bei folgenden beabsichtigten Änderungen muss die Zertifizierungsstelle informiert werden, die die neue Sachlage zu prüfen hat

- Bauteilklasse
- Produktklasse
- Wechsel von Instandsetzung zu Herstellung
- Rechts- oder Organisationsform
- Klebaufsicht
- Kontaktadresse und Standort
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse
- Änderungen der Räumlichkeiten, in denen klassifiziert geklebt wird

Der Betrieb verpflichtet sich:

- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Betrieb in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden; geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Zutritt allen Personen zu gewähren die im Rahmen der Begutachtung der Zertifizierungsstelle aktiv sind.
- nur Bauteile unter Verwendung der Bescheinigung in den Verkehr zu bringen, welche dem geprüften Prozess entsprechen.
- Die Bescheinigung ausschließlich zur Kennzeichnung von Prozessen zu verwenden, welche in der Bescheinigung spezifiziert sind
- Im Register die Änderungen auf Bezug zum eigenen Unternehmen zu überprüfen

Umgang mit der Bescheinigung

Der Betrieb ist verpflichtet:

- die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.
- alle Unterlagen, die mit dem Audit zusammenhängen und insbesondere die Bescheinigung nur in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor bei fortgesetzter missbräuchlicher Verwendung der Bescheinigung die Bescheinigung zu entziehen.

Verantwortlichkeit für die Konformität

Der zertifizierte Betrieb trägt die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung. Jedes Audit ist eine Stichprobe des Managementsystems einer Organisation und ist daher keine Garantie für 100%ige Übereinstimmung mit den Anforderungen. Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu begutachten, auf deren Grundlage eine Zertifizierungsentscheidung beruht.

Der Betrieb ist verpflichtet, den Stand der Technik im für den Geltungsbereich notwendigen Maße zu kennen und sich über Änderungen von z. B. Technischen Liefervorschriften, Normen und Richtlinien zu informieren (TL A-0023, DIN 2304-1, DVS-Richtlinien) um diese gegebenenfalls umzusetzen.